

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Velowege (EG VWG)

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)

zieht den nachfolgenden **Antrag** zurück:

Art. 14 Abs. 2 EG VWG soll wie folgt angepasst werden:

² Das Befahren von Wanderwegen mit Velos ist grundsätzlich gestattet, sofern dies nicht durch die zuständige Behörde untersagt wird.

Begründung:

Die BauKo wünscht sich zwar nach wie vor eine liberalere Haltung. Sie ist aber der Meinung, dass auf das Ausarbeiten der Velowegnetze nicht gänzlich verzichtet werden kann. Offensichtlich verleitet der ursprüngliche Antrag zu genau diesem Schluss. Daher wird der Antrag zurückgezogen.

Stattdessen stellt die BauKo auf die zweite Lesung den folgenden **Antrag**:

Art. 14 Abs. 2 EG VWG soll wie folgt angepasst werden:

² Ausserhalb gekennzeichneten Velowege ist das Befahren von Wanderwegen nicht erlaubt
sei ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Wie in der Ergänzungsbotschaft erklärt, ändert sich durch das Weglassen von Art. 14 Abs. 2 rechtlich gesehen nichts. Art. 14 Abs. 2 soll einzig Klarheit schaffen, wie Art. 43 Abs. 1 SVG der wie folgt lautet auszulegen ist:

¹ Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.

Bei einer Streichung von Art. 14 Abs. 2 richtet sich die Befahrbarkeit von Wanderwegen nach wie vor nach Art. 43 Abs. 1 SVG, wie dies bisher der Fall war.

Weiter wurde der Standeskommission in erster Lesung der Auftrag erteilt, Übergangsbestimmungen auszuformulieren, mit welcher die heute nicht legitimierten Velorouten für gültig erklärt werden, bis die neuen Velonetzpläne in Kraft treten. In der Ergänzungsbotschaft wird erklärt, dass einzig die Aufnahme in den Netzplan zu gekennzeichneten Velowegen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 führt. Einzig diese dürfen gemäss Art. 43 Abs. 1 SVG befahren werden. Der Erlass von Übergangsbestimmungen sei weder möglich noch nötig.

Das Befahren der heutigen Velowege (mit roten Velowegtafeln beschriftet) wäre ausserhalb der öffentlich gewidmeten Strassen mit dem Inkrafttreten von Art. 14 Abs. 2 nicht mehr erlaubt, weil diese keine offiziellen Velowege im Sinne des Netzplans sind. Mit dem Inkrafttreten des EG VWG wäre das Befahren der heutigen Velorouten über Nacht nicht mehr zulässig. Die angebrachte Signalisation wäre konsequenterweise zu entfernen. Auch wenn die Velowegnetze noch nicht ausgeschieden sind, die heute beschrifteten Velowege sind offensichtlich dafür bestimmt, dass Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer diese befahren. Ansonsten wären sie nie beschriftet worden. Gestützt auf Art. 43 Abs. 1 SVG wäre bei der Streichung von Art. 14 Abs. 2

das Befahren dieser Routen nach wie vor möglich. Die angedachten Übergangsbestimmungen werden so nicht mehr benötigt.

Wenn Art. 14 Abs. 2 einzig der Präzisierung dient und gleichzeitig keine Übergangsbestimmungen erlassen werden sollen, ist Art. 14 Abs. 2 ersatzlos zu streichen. So ist sichergestellt, dass das bestehende Bike-Netz weiterhin befahren werden kann, bis die neuen Netzpläne ausgearbeitet sind.

Appenzell, 11. Dezember 2025

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Der Präsident:

Patrik Koster